

Teilrevision Erschliessungs-, Benützungs- und Gebührengesetz

Vorlage Gemeindeversammlung vom 15.5.2024

Geltendes Gesetz	Revisionsentwurf
Art. 7 Abnahme Einmessung	Art. 7 Abnahme Einmessung
<p>Vor dem Eindecken müssen die öffentlichen und die privaten Anlagen durch die zuständigen Organe der Gemeinde auf fachmännische Ausführung geprüft und abgenommen werden.</p> <p>Zwecks Nachführung des Leitungskatasters sind die Leitungen vor dem Eindecken einzumessen. Bei Missachtung dieser Vorschriften kann, auf Kosten des Fehlbaren, die Wiederfreilegung oder die Ortung der Anlagen angeordnet werden.</p>	<p>Vor dem Eindecken müssen die öffentlichen und die privaten Anlagen durch die zuständigen Organe der Gemeinde auf fachmännische Ausführung geprüft und abgenommen werden.</p> <p>Zwecks Nachführung des Leitungskatasters sind die Leitungen vor dem Eindecken einzumessen. Bei Missachtung dieser Vorschriften kann, auf Kosten des Fehlbaren, die Wiederfreilegung oder die Ortung der Anlagen angeordnet werden.</p> <p>Gleichzeitig mit der Anmeldung der Bauabnahme sind die Pläne des ausgeführten Werks in Papierform (1-fach) und als PDF sowie für Kanalisationswerke zusätzlich das Kanalfernseh-Abnahmeprotokoll mit Video der Gemeinde einzureichen.</p>